

ERP-Forstwirtschaftsprogramm

Richtlinie

Ziele

Von besonderer Bedeutung in der Forstwirtschaft sind heute die Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen des Waldes: Neben den betriebswirtschaftlichen Aspekten der langfristigen Erhaltung des Forstbestandes und der Verbesserung des Forstertrages kommt dem Umweltschutz immer mehr Bedeutung zu. Im Zusammenhang mit dem »Waldsterben« und der Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes ergeben sich zusätzliche Investitionserfordernisse.

Der Wald hat gerade in einer überwiegend industriell bestimmten Gesellschaft auch als Erholungsraum sehr große Bedeutung.

Antragsberechtigte

- Besitzer forstwirtschaftlicher Betriebe (Mindest-Waldflächenausmaß von 200 ha) und
- Waldgenossenschaften einschließlich Agrargemeinschaften sowie sonstige einschlägige Gemeinschaftsformen (Mindest-Waldflächenausmaß von 200 ha), welche die Gewähr für eine widmungsgemäße Verwendung sowie ordnungsgemäße Sicherstellung, Verzinsung und Rückzahlung der Kredite bieten.

Förderungsfähige Projekte

1. Aufforstung

Die Aufforstung soll nicht nur die Aufforstungslücken nach Katastrophen schließen, sondern auch durch die Schaffung neuer Wälder und durch Verbesserung bereits bestehender Wälder eine Erhöhung der Holzproduktion bewirken. Es werden daher folgende Vorhaben berücksichtigt:

a.

Neuaufforstung von Ödland bzw. landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, die für andere Nutzungen nicht in Betracht kommen;

b.

Bestandesumbau;

c.

Wiederaufforstung von Flächen nach Katastrophenfällen (wie Windwurf, Schnee- und Windbrüche, Hochwasser, Lawinen und Muren, Insekten- und Pilzbefall, Feuer usw.);

d.

mit der Aufforstung im Zusammenhang stehende Kulturschutz- und -pflegemaßnahmen für einen Zeitraum bis max. 5 Jahre.

2. Waldaufschließung (Forststraßenbau)

Durch die Aufschließung von Waldgebieten wird erst eine rationelle Bewirtschaftung dieser Wälder und eine entsprechende Holznutzung weiterhin ermöglicht. Im Zusammenhang mit dem »Waldsterben« und der Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes und für die dadurch zwingend notwendigen Nutzungen ist eine ausreichende Aufschließung erforderlich.

Weiters verlangt die zunehmende Mechanisierung der Holzernte die Anlage belastungsfähiger und wetterfester Forststraßen. Auf ökologische und landschaftsgestalterische Gesichtspunkte ist Bedacht zu nehmen.

3. Mechanisierung der Holzwerbung und Holzerzeugung

In dieser Sparte können Anschaffungen von forstlichen Maschinen und Geräten, einschließlich Einrichtungen des Holzhofes sowie Geländefahrzeuge, welche für einen Forstbetrieb zur Holzwerbung und Holzerzeugung erforderlich sind, mit Hilfe von ERP-Mitteln getätigt werden. Ausgenommen von der ERP-Finanzierung sind PKW und Kombiwagen; des Weiteren Maschinen für die Holzver- und -bearbeitung in Betrieben, die einem Forstbetrieb angeschlossen sind.

Investitionsprojekt

Das dem jeweiligen Kreditantrag zugrunde liegende Investitionsprojekt ist in sachlicher und betragsmäßiger Hinsicht (Finanzierungsübersicht) darzustellen. Langfristig geplante sogenannte Generalprojekte, deren

Durchführung sich auf mehrere Wirtschaftsjahre erstreckt, sind in einzelne, jährlich durchzuführende, jedoch in sich abgeschlossene Vorhaben zu gliedern.

Das Generalprojekt ist im Erstantrag aufzuzeigen. Nur im Rahmen dieses Generalprojektes können Kreditanträge, beschränkt auf das einzelne Wirtschaftsjahr, gestellt werden, ohne dass hierdurch dem Kreditwerber ein Anspruch auf weitere Kredite für die folgenden Wirtschaftsjahre im Rahmen des Generalprojektes erwächst.

Nicht förderungsfähige Kosten

- Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten
- Bau von Verwaltungsgebäuden, Belegschaftshäusern, Bahnanschlüssen, Haustankstellen u. dgl.
- Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern, ferner Reparaturen aller Art
- Ankauf von PKW, Kombi, LKW (Lieferwagen und Spezialfahrzeuge sowie Anhänger jeglicher Art; diese Beschränkungen gelten jedoch nicht für der Holzverbearbeitung und Holzherstellung dienende Spezialfahrzeuge für die Forstwirtschaft)
- betriebseigene Bauaufsicht
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen
- durch Leasing finanzierte Projekte

ERP-Kreditkonditionen

Ausnutzungszeitraum	
generell	1/2 Jahr
Kulturschutz und Kulturpflege	bis 5 Jahre
Kreditlaufzeit	
bis 17 Jahre	
tilgungsfreie Zeit	
Aufforstung	bis 5 Jahre
Kulturschutz und Kulturpflege	bis 5 Jahre inkl. Ausnutzungszeit
Waldaufschließung	bis 2 Jahre
Mechanisierung der Holzverbearbeitung	bis 2 Jahre
Tilgungszeit	
Aufforstung	bis 12 Jahre
Kulturschutz und Kulturpflege	bis 12 Jahre
Waldaufschließung	bis 10 Jahre
Mechanisierung der Holzverbearbeitung	bis 5 Jahre

Zinssatz

Im Kreditausnutzungszeitraum und in der tilgungsfreien Zeit: siehe Beiblatt »ERP-Kreditkonditionen« sowie auf der Website des ERP-Fonds: Quelle: [www.erp-fonds.at, downloads, »ERP-Kreditkonditionen und Barwerte«](http://www.erp-fonds.at/downloads/ERP-Kreditkonditionen%20und%20Barwerte), Link: <http://www.erp-fonds.at/tabellen/erpbedingungen.html>

Im Tilgungszeitraum: sprungfixer Zinssatz (siehe Beiblatt »Allgemeine Bestimmungen«).

Rückzahlung

Halbjahresraten jeweils per 1. 1. und 1. 7. jeden Jahres.

Kredithöhe und Projektfinanzierung

ERP-Kredite werden in der Regel ab einer Höhe von EUR 0,35 Mio. gewährt (in Ausnahmefällen ab EUR 0,1 Mio).

Der Kreditwerber hat zu den gesamten Investitionskosten eine Eigenfinanzierung in der Höhe von mindestens 25% aus selbst aufzubringenden Eigenmitteln und allfälligen sonstigen Mitteln (Bankkredit etc.) beizusteuern. Die Finanzierung des Projektes, einschließlich der Eigenmittel und der sonstigen Mittel, ist detailliert darzustellen.